

nach §§39, 40, 42, 43, 199 und 228 StPO) und zdr höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 2, 93, 95, 98, 101, 102, 121, 146, 147, 155, 187, 202, 219, 222, 242, 303 und 340 StPO).

(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

Anmerkung: Vgl. §§ 15, 61 StPO.

§9

### Stellung des Gerichts

(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und des Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

(2) Strafsachen werden durch Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung. Unter den in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen entscheiden die Kreisgerichte durch den Richter.

Anmerkung: Vgl. Art. 92—96 Verf.; §§ 1, 5, 6, 44-55 GVG und Art. 7 StGB. Die Voraussetzungen für die Entscheidung durch den Richter sind in § 257 Abs. 2, § 270 Abs. 3, § 279 Abs. 1 und § 282 StPO geregelt.

§10

### Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.

Anmerkung: Vgl. §§10, 11 GVG sowie §§ 83-85 und 211-213 StPO.

(2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

(3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit vgl. § 211 Abs. 2 und 3 und § 233 StPO.

§11

### Gerichtliche Entscheidung

(1) Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden. Die Entscheidung muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit entsprechen.

Anmerkung:\* Vgl. Art. 4 StGB.

(2) Die Entscheidung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

Anmerkung: Vgl. § 14 StPO.

(3) Wird eine Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten angefochten, darf im Rechtsmittelverfahren, im Kassationsverfahren und im Verfahren wegen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden.

Anmerkung: Vgl. im einzelnen auch § 274 Abs. 2, §277 Abs. 3, §§280, 285, 321 Abs. 2 und § 335 Abs. 2 StPO.

§12

### Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches selbständig über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens. Sie tragen damit zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Grundsätze der sozialistischen Moral und zur Herausbildung neuer sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben bei.